

2179-A

**Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der  
Mehrgenerationenhäuser in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales  
vom 19. Februar 2021, Az. III1/6627-1/49**

**(BayMBI. Nr. 158)**

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 19. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 158), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2025 (BayMBI. Nr. 577) geändert worden ist

---

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern fördert für die Jahre 2026 bis 2028 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltswordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanziell schwache Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehende Kommunen, denen aufgrund des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine finanzielle Mehrbelastung entsteht (kommunale Kofinanzierung). <sup>2</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

## **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 40 000 € jährlich für die Jahre 2021 bis 2028 vor.

<sup>2</sup>Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 € ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich. <sup>3</sup>Die Förderung der Kommunen für die Jahre 2026 bis 2028 soll dazu beitragen, dass auch in finanziell schwachen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen Mehrgenerationenhäuser vorgehalten werden können.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Kommunen, die sich im Rahmen des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, erhalten zum Ausgleich ihrer finanziellen Mehrbelastung eine Zuwendung.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2021 bis 2028 im Rahmen des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 € leisten.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanziell schwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen

Herausforderungen steht; finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2024 weniger als 88 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug.

- Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2021 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2033 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 5 % zurückgeht oder der Anteil der über 65-Jährigen über 24 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2033 über 30 % beträgt (vgl. Anlage).
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 € jährlich.
- <sup>1</sup>Für die Zuwendung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. <sup>2</sup>Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Zuwendung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- <sup>1</sup>Die Zuwendung wird jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr (Bewilligungszeitraum) bewilligt und ausgezahlt. <sup>2</sup>VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragfinanzierung in Höhe von 5 000 € jährlich für die Jahre 2026 bis 2028 gewährt. <sup>2</sup>Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ entstehen (kommunale Kofinanzierung).

## 6. Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragsverfahren

<sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Bewilligungszeitraum (Nr. 4 Spiegelstrich 5) muss bis zum 31. Juli des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Formblätter gestellt werden.  
<sup>2</sup>Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten. <sup>3</sup>Im Antrag ist zu erklären, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr (vor der bayerischen Zuwendung) in Höhe von 10 000 € an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat.

## 8. Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. <sup>2</sup>Die Bewilligung besteht in der Auszahlung des Zuwendungsbetrags nach erfolgreicher Antragsprüfung.

## 9. Verwendungsnachweisverfahren

Da der Zuwendungsantrag für einen zurückliegenden Zeitraum gestellt wird, bildet er gleichzeitig den Verwendungsnachweis.

## 10. Interkommunale Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. <sup>2</sup>Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. <sup>3</sup>Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. <sup>4</sup>Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. <sup>5</sup>Die Zuwendung im Sinne

dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger.<sup>6</sup> Im Rahmen der Antragstellung muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

## **11. Sonstiges**

<sup>1</sup>Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Erstattungen über den Dreijahreszeitraum 2026 bis 2028 hinaus sind ausgeschlossen.

## **12. Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

<sup>2</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

## **13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

## **Anlagen**

Anlage: Übersicht der vom Freistaat Bayern in den Jahren 2026 bis 2028 nach Maßgabe der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern geförderten Standortkommunen